

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Träger und Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Spitzen- und Dachverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

18. Februar 2026

Landesverbände für Kindertagesstätten in Baden-Württemberg
Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Rundschreiben-Nr.
25/2026

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Novellierung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (LKJHG) und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes (JBG)
Hier: Änderungen in Bezug auf Betriebserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 123/2025 (abrufbar unter [Detailseite: KVJS](#)) hatten wir Sie in Kenntnis gesetzt, dass die Neufassung des LKJHG zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt und angekündigt in weiteren Rundschreiben über einzelne Themenbereiche detailliert zu informieren. In diesem Rundschreiben werden die Neuregelungen zur Betriebserlaubnis erörtert:

1. Anwendungsbereich des LKJHG

Zur Klarstellung benennt der Landesgesetzgeber nunmehr in § 1 explizit den Anwendungsbereich des LKJHG. Danach dient das LKJHG der Ausführung des SGB VIII, soweit nicht das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Regelungen trifft. Diese Vorschrift ist besonders relevant für den Bereich der Betriebserlaubnis. Für Einrichtungen im Bereich der stationären

Jugendhilfe gilt ergänzend zum SGB VIII das LKJHG. Für den Bereich der Tageseinrichtungen im Sinne der §§ 1, 1a KiTaG findet neben dem SGB VIII und dem KiTaG ergänzend das LKJHG Anwendung, sofern das KiTaG einzelne Sachverhalte nicht regelt. Deshalb werden an späterer Stelle die Neuregelungen mit Geltung für Tageseinrichtungen erörtert.

2. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 30 LKJHG)

Die bisherigen Inhalte des § 19 LKJHG alte Fassung wurden in den neuen § 30 LKJHG übertragen und um zwei Regelungen ergänzt:

2.1 Voraussetzungen einer Betriebserlaubnis (§ 30 Abs. 1 S. 2 LKJHG)

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sind in § 45 SGB VIII enthalten. § 49 SGB VIII normiert (deklaratorisch) einen Landesrechtsvorbehalt, wonach das Nähere das Landesrecht regelt. Von diesem Landesrechtsvorbehalt macht der Landesgesetzgeber in § 30 Abs. 1 LKJHG Gebrauch. § 30 Abs. 1 S. 2 LKJHG bestimmt, dass das Landesjugendamt durch Arbeits- und Orientierungshilfen Näheres über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, insbesondere die räumlichen, sachlichen und organisatorischen Bedingungen und die personelle Ausstattung festlegt. Die Regelung soll Transparenz schaffen, nach welchen Kriterien das Landesjugendamt insbesondere die Vorgaben aus § 45 Abs. 2 und § 45a S. 3 SGB VIII umsetzt (LT-Drs. 17/9086, 68). Die bisherigen Arbeits- und Orientierungshilfen (abrufbar unter [Arbeitshilfen: KVJS](#)) behalten ihre Geltung.

2.2 Untersagung des Betriebs von Einrichtungen ohne notwendige Erlaubnis (§ 30 Abs. 3 LKJHG)

Nach bisheriger Rechtslage in Baden-Württemberg bestand für den Fall, dass ein Träger ohne die dafür notwendige Betriebserlaubnis eine Einrichtung betreibt, lediglich die Möglichkeit einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), nicht jedoch die **Möglichkeit der Untersagung des Betriebs** (LT-Drs. 17/9086, 68). Die Möglichkeit einer Untersagungsverfügung schafft Handlungssicherheit für die Aufsichtsbehörde und entfaltet Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes in Baden-Württemberg (LT-Drs. 17/9086, 68). Daher regelt § 30 Abs. 3 LKJHG: „Wird eine Einrichtung im Sinne § 45a SGB VIII oder eine sonstige betreute Wohnform im Sinne von § 48a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.“ Die Kann-Formulierung bedingt pflichtgemäßes Ermessen, bei dessen Ausübung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens (u.a. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) zu berücksichtigen sind.

3. Fachkräfte und anderes Personal in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 LKJHG)

Der Einsatz von Personen in Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII (bei Tageseinrichtungen: außerhalb des Anwendungsbereichs des KiTaG) war bisher geregelt in § 21 LKJHG und mit „Betreuungskräften“ überschrieben. Die Regelungsinhalte wurden in § 34 LKJHG übernommen, weiterentwickelt und differenziert. Dies findet schon seinen Ausdruck in der Überschrift von § 34 LKJHG „Fachkräfte und anderes Personal in der Kinder- und Jugendhilfe“. Aus diesen Gründen soll § 34 LKJHG in seiner Gesamtheit betrachtet werden.

Als Grundsatz normiert § 34 Abs. 1 S. 1 LKJHG, dass **pädagogische und therapeutische Fachkräfte** (die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen) zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) geeignet sind, sofern sie nicht wegen in ihrer Person liegenden Gründen ungeeignet sind. Dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Grundsatz. Neu geregelt wurde, dass das **Landesjugendamt einen Fachkräftekatalog führt** und aktualisiert, der die entsprechenden Fachausbildungen auflistet und für die jeweiligen Einrichtungen festlegt (§ 34 Abs. 1 S. 2 LKJHG). Neu hinzukommende Berufsabschlüsse können nach Überprüfung durch das Landesjugendamt in den Fachkräftekatalog aufgenommen werden, sofern sie inhaltlich die Kriterien für den Fachkraftstatus erfüllen (§ 34 Abs. 1 S. 3 LKJHG). Dadurch wird die bisher allgemein anerkannte Verwaltungspraxis nunmehr gesetzlich hinterlegt. Zur Umsetzung gibt der Gesetzgeber in Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/9086, 70) folgende Hinweise: „Durch den Verweis auf die Fachausbildungen in der Fachkraftliste werden die unterschiedlichen Profile der Fachkräfte in die Regelung miteinbezogen, können aber gleichzeitig bei Bedarf über den Fachkräftekatalog dynamisch angepasst werden (etwa Ergänzung um Assistenzkräfte, Differenzierung und Aufschlüsselung von Fach-, Betreuungs- und Assistenzkräften oder Ähnliches).“ Hinsichtlich der Erziehungshelferinnen und -helfern hatten wir Sie im Rundschreiben Nr. 08/2025 in Kenntnis gesetzt. Weitere Informationen zur Umsetzung des Fachkräftekatalogs folgen.

Neben Fachkräften können (wie schon bisher) **andere Personen** (die keine Fachkräfte in diesem Sinne sind) im Einzelfall auf Antrag des Trägers zugelassen werden, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden (§ 34 Abs. 1 S. 4 LKJHG).

Im Allgemeinen sollen Fachkräfte mit Methoden, Arbeitsformen und Inhalten gemäß den Zielen und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere auch mit Gewaltschutzkonzepten und Methoden der Krisenintervention vertraut sein (§ 34 Abs. 2 S. 1 LKJHG). Neue Mitarbeitende sollen eingearbeitet, zudem sollen Fortbildung und Praxisberatung angeboten werden (§ 34 Abs. 2 S. 2 LKJHG).

4. Besonderheiten für Tageseinrichtungen im Sinne des §§ 1, 1a KiTaG

Für Bereich der Tageseinrichtungen im Sinne des §§ 1, 1a KiTaG enthält das KiTaG und die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) die wesentlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen einer Betriebserlaubnis (u.a. im Hinblick auf Mindestpersonalschlüssel, Gruppengrößen, Qualifikation des Personals). Für die **dort nicht geregelten Voraussetzungen** und für Einrichtungen, welche nicht unter das KiTaG und die KiTaVO fallen (Hort, Hort an der Schule sowie Betreute Spielgruppe, da diese die Definition der Tageseinrichtungen nach §§ 1, 1a KiTaG nicht erfüllen), gelten die Vorgaben des LKJHG. D.h. unter den genannten Bedingungen sind die Ausführungen unter Ziffer 2 und 3 dieses Rundschreibens maßgebend.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Riehle